

Dr. rer.soz.oec. Christian Nehammer

Ulrichstrasse 12

D-82057 Icking

Telefon 08178 - 906655

Fax 08178 - 906667

christian@nehammer.eu

20. Dezember 2006

Abs.:Dr.Nehammer, Ulrichstrasse 12, 82057 Icking

An Herrn

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

D - 53117 Bonn

Betrifft: Persönlichkeitsprofile

Sehr geehrter Herr Schaar,

vor einiger Zeit hatte ich Sie über die Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) informiert im Zuge der Einführung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) umfassende Gesundheitsdaten jedes Bundesbürgers zu erfassen, die als Basis für die Morbiditätseinstufung vorgesehen sind. Das Morbi-RSA Konzept ist auch wesentlicher Bestandteil der momentan heftig diskutierten Gesundheitsreform.

I.

Nun hat der Bundesrat der diesem Vorgang entsprechenden Rechtsverordnung letzte Woche zugestimmt, so dass sie noch in diesem Jahr in Kraft treten wird. Siehe Pressemeldung in der Anlage. Darin wird die Aussage des BMG zitiert, dass es sich hier ausschliesslich um Daten handeln würde, die den Krankenkassen bereits heute im Routinegeschäft zur Verfügung stünden. Diese Mitteilung ist unrichtig, weil die gesetzlichen Krankenkassen eigentlich über keine umfassenden Patientendaten aller Bürger verfügen dürften. Ich erinnere hier an das Schreiben Ihres Hauses vom 08.06.2005, Kopie hier nochmals anbei, verfasst von Herrn Dr. Bernd Kremer.

Die Morbiditätseinstufung bedeutet nichts anderes als Erstellung eines umfassenden lebenslang gültigen und ständig adjustierten medizinischen Persönlichkeitsprofils jedes Bundesbürgers.

Erfasst und dargestellt wird dieses Persönlichkeitsprofil als Grundlage der zentralen Datenspeicherung aller Bundesbürger im System der elektronischen Gesundheitskarte (e-Card). Der massgebliche Grundbaustein für die medizinische Datensammlung jedes Bürgers kommt aus der dort auch angelegten Sammlung von allen ausgestellten e-Rezepten, durch die mittels retrogradem Screening ein präzises Gesundheitsprofil jedes Bundesbürgers angelegt werden kann.

Wie Ihnen bekannt ist, kann das e-Rezept als Bestandteil des obligatorischen 1. Teils der elektronischen Gesundheitskarte vom Bürger nicht abgewählt werden bzw. unterliegt nicht der Freiwilligkeit, so wie im künftigen 2. Teil medizinischer Daten. Im § 291 a SGB V sind für diesen 1. obligatorischen Teil der e-Card auch keine besonderen Auflagen für den Datenschutz oder die Verhinderung der Einsichtnahme Dritter in die persönliche e-Rezeptsammlung vorgesehen.

Insofern trifft das in häufigen Presseerklärungen der e-Card Befürworter mitgeteilte wesentliche Argument für die Zustimmung der Datenschützer zur e-Card, nämlich das Recht jedes Bundesbürgers eine Datenspeicherung nach eigener Entscheidung zu versagen oder zu beschränken, für den 1. obligatorischen Teil der e-Card samt e-Rezept gar nicht zu.

Nur jener 1. Teil der e-Card ist von Bedeutung für die Generierung des medizinischen und sozialen Persönlichkeitsprofils jedes Bundesbürgers und insofern auch für die Morbiditätseinstufung. Bezeichnend ist, dass die neue Patienten- Kennnummer im 1. Teil der e-Card enthalten sein wird.

Deutlich ist, dass die geplante computerisierte Morbiditätseinstufung jedes Bundesbürgers aus der Verknüpfung einer Fülle elektronisch erfasster medizinischer Daten eine vom Patienten nicht freigegebene Aktion ist, die deswegen vollkommen ohne Einwilligung abläuft. Dabei hat der Patient und Bundesbürger keine Möglichkeit zu kontrollieren oder zu bestimmen, wem die Daten und medizinischen Persönlichkeitsprofile zugänglich gemacht werden, geschweige denn diese selbst einzusehen oder Änderungen und Löschung zu verlangen. Dies widerspricht den elementarsten auch vom Bundesverfassungsgericht eindeutig definierten Grundrechten jedes Bürgers.

Darüber hinaus dürfte bei Kenntnis dieses Vorgangs das Erstellen eines e-Rezepts durch den behandelnden Arzt einen Verstoss nach § 203 StGB darstellen, da hier ein Bruch des strafrechtlich gesicherten Arztgeheimnisses vorliegen dürfte. Ich bin auch der Meinung, dass die Forderung der Gematik an die Ärzteschaft das e-Rezept künftig elektronisch zu erstellen den Tatverdacht der Anstiftung zum Bruch des Arztgeheimnisses beinhaltet.

Ich mache zusammenfassend darauf aufmerksam, dass die Strategen des umfangreichen Akzeptanzmarketing für die elektronische Gesundheitskarte immer wieder darauf verweisen, dass die e-Card von den Datenschützern generell als unbedenklich eingestuft wird.

Dabei wird diese Unterstellung der Unbedenklichkeit pauschal auch für den obligatorischen Teil 1 der elektronischen Gesundheitskarte behauptet. Dies betrachte ich als arglistige Täuschung. Mein Eindruck ist, dass hier ein vorsätzlicher Missbrauch der früheren Zustimmung der Datenschützer im Sinne einer Ausdehnung dieser Zustimmung für alle Bestandteile der e-Card, also auch den 1. obligatorischen Teil, vorliegt.

Ich darf Sie ersuchen zu diesem Fragenkreis so bald als möglich Stellung zu nehmen, da insbesondere die Ärzteschaft sehr interessiert wäre Ihre Meinung zu diesem Vorgang zu hören.

II.

Zum Thema des Grundrechts informationeller Selbstbestimmung jedes Bundesbürgers gibt es in der Zwischenzeit Ihnen bekannte aufschlussreiche neue Entscheidungen des Verfassungsgerichts. Ich habe mir erlaubt hierzu in einem längeren Schreiben an Herrn Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, den Präsidenten der Bundesärztekammer, Stellung zu nehmen, wobei es sich als notwendig erwies neben der Thematik der informationellen Selbstbestimmung auch grundsätzliche Fragen zur Arbeit und Konzeption der Firma Gematik gGmbH zu stellen.

Ich möchte dieses wichtige offene Schreiben an Herrn Prof. Hoppe auch Ihnen zur Kenntnis bringen und füge hier eine Abschrift bei.

Kennzeichnend für die dort auch beschriebene Entwicklung ist, dass nach heutigem Stand das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bundesbürger „mit Füßen getreten wird“, so die schlicht dramatische Aussage des vormaligen Bremer Senators für Gesundheit und Soziales, immerhin früher auch ein Verfechter der elektronischen Gesundheitskarte und Leiter der Projektgesellschaft für die e-Card Testregion Bremen. Wie Sie wissen ist die Testregion aus diesem und vielen anderen Gründen wie den exorbitant ausufernden Kosten der e-Card aus der Reihe der Testregionen ausgeschieden.

III.

Thematisiert wird in dem Schreiben an Herrn Prof. Hoppe auch die ursprüngliche Forderung des Bundestages vom Dezember 2004, wonach die elektronische Gesundheitskarte in ergebnisoffenen Test ohne technische Vordisposition erprobt werden soll. Sie hatten diese Forderung gemeinsam mit den Landes-Datenschützern in mehreren Presseerklärungen wiederholt.

Davon ist nichts übrig geblieben, da sowohl das BMG als auch die Gematik diese Beschlüsse ignoriert haben.

Die „Tests“ sind praktisch zu reinen Veranstaltungen des Akzeptanzmarketing mutiert, nachdem die technische Vordisposition vom BMG bzw. seitens der Gematik gGmbH zwangsweise als technische Auflage erfolgte. Es gibt keinen Vergleich unterschiedlicher Technologien, weil eben nur ein Ergebnis als gewünscht vorgegeben und bestimmt wurde. Insofern gibt es auch keine Test-Spezifikationen oder Richtlinien, wie unterschiedliche Technologien in vergleichenden Test zu bewerten sind und keine Vorgaben wer die Testergebnisse dokumentiert und bewertet. Ein etwa negatives Testergebnis für die vom BMG vorentschiedene e-Card soll offenbar von Beginn an vermieden werden.

Unverhohlen erklären einzelne Testgesellschaften, dass diese „Tests“ ausschliesslich der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen sollen. Ich hatte diese Fragen bereits im Oktober 2005 in den beiden Schreiben der Firmen GlobalMed-ID Systems und EuroMed-ID Systems an Ihr Haus thematisiert.

Die hier geschilderte Problematik – insbesondere der Missachtung des Bundestagsbeschlusses vom Dezember 2004 – werden wir jetzt zur öffentlichen Diskussion stellen und einschliesslich der in diesem Schreiben aufgelisteten kritischen Punkte und Entwicklungen allen Parteispitzen des Bundestags zur Kenntnis bringen.

Zusammenfassend teile ich mit Sorge meinen Eindruck mit, dass die Strategen der Umsetzung der Morbi-RSA Thematik und des Akzeptanzmarketing der e-Card offenbar frühere Beschlüsse der Politiker missachtet haben und gleichzeitig Grundsatzserklärungen der Datenschützer in der betreffenden Thematik ausgedehnt, zweckentfremdet und dadurch „vor ihren Karren gespannt“ haben um die Öffentlichkeit über die wahren Hintergründe der Morbi-RSA und e-Card Problematik zu täuschen.

Aus diesen Gründen sehe ich einer Stellungnahme Ihrerseits mit grossem Interesse entgegen.

Ich darf mir erlauben den Inhalt dieses Schreiben als offenes Schreiben auch einer grossen Gruppe besorgter Bundesbürger zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christian Nehammer